

# **Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde KIRCHGANDERN (BenuSatz)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285), in der Neubekanntmachung vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Gemeinde Kirchgandern folgende Satzung über die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen:

## **§ 1 – Überlassung von Räumen**

- (1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Kirchgandern können von der Gemeinde Kirchgandern örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Über die Überlassung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertreter der Gemeinde.
- (3) Zur täglichen Benutzung können Räume in den nachfolgend genannten öffentlichen Einrichtungen überlassen werden.

Dorfgemeinschaftshaus

- Saal mit Küchenbenutzung
- Versammlungsraum
- Kegelbahn

Aus etwaigen Terminvormerkungen können zukünftige Veranstalter Rechte irgend welcher Art nicht ableiten.

## **§ 2 – Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der Räume ist der Bürgermeister oder dessen eingesetzter Vertreter der Gemeinde. Hier wird ein Terminkalender geführt.

## **§ 3 – Bestellung und Überlassung der Räume**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (2) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde mit dem Antragsteller eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung abgeschlossen.
- (3) Mit Abschluss der Vereinbarung erkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Benutzersatzung und der Gebührensatzung zur Benutzersatzung an.
- (4) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, vom Überlasser nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, dem der Gemeinde für diese Veranstaltung entstandenen Aufwand zu vergüten.

#### **§ 4 – Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen (§ 1 Abs. 3) sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung über Benutzungsentgelte zur Satzung über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Kirchgandern zu entrichten.
- (2) Es handelt sich um ein öffentlich rechtliches Entgelt im Sinne des § 10 ThürKAG.

#### **§ 5 - Besondere Benutzungsbestimmungen**

Für die Veranstalter gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Bewilligung des Antrags auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen, der von der Gemeinde beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die mit der Bewilligung festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u.a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
  - b) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
  - c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
  - d) Die Ausschmückung der Räume darf nur nach Genehmigung durch den Überlasser erfolgen. Eigene Dekorationen, Aufbauten usw. sind mit dem Überlasser abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u.a. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist untersagt.
  - e) Der Nutzer darf Räume, Einrichtungen, Geräte und Zubehör nur zu der festgelegten Nutzungsart benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
  - f) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Der Nutzer darf keine Gewerbeausübung in den genutzten Räumen dulden, soweit nicht die Gemeinde vorher zugestimmt hat.
  - g) Fundsachen sind beim Überlasser (Gemeinde) abzugeben.
  - h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in den Gebäuden untergestellt werden.
  - i) Der Veranstalter ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Tierverbot: Tiere dürfen in die überlassenen Einrichtungen nicht mitgenommen werden.

#### **§ 6 – Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Kirchgandern für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

- (2) Die Gemeinde Kirchgandern haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde KIRCHGANDERN keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Kirchgandern ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

### **§ 7 – Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie im Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Der Veranstalter bestellt eine Feuer- und Sanitätswache, die für Art und Umfang der Veranstaltung geeignet ist. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung). Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.
- (7) Die überlassenen Räume sind von der Gemeinde mit je einem funktionstüchtigen Feuerlöscher bzw. Löschwasserbehälter mit Zubehör auszustatten.

### **§ 8 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen, Gefahrstoffen**

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.

### **§ 9 Garderobe**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für verlorengegangene Gegenstände und Garderobe.-

### **§ 10 Verantwortlichkeit der Gemeinde/Hausrecht**

- (1) Der Veranstalter übt nach Übergabe der Schlüssel das Hausrecht in der Rechtsform des Erfüllungsgehilfen der Gemeinde aus.
- (2) Das Weisungsrecht des Eigentümers wird hiervon nicht berührt.  
Der Bürgermeister oder dessen Vertreter ist berechtigt, Benutzern der Einrichtungen, die dieser Satzung zuwiderhandeln, Weisungen zu erteilen.

### **§ 11 Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung kann vom Mieter oder einem von ihm beauftragten, zur Durchführung solcher Veranstaltungen befähigten, Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Veranstalter.

### **§ 12 Übergabe der Räume**

- (1) Die Gemeinde übergibt die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Der Veranstalter übergibt die genutzten Einrichtungen in einem sauberen Zustand an den Überlasser.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung (BenuSatz) tritt am Tage nach der öffentl. Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. 09.1994. und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

Kirchgandern, den 22.01.2002

Herwig  
Bürgermeister

Siegel